

## **Satzung**

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren (Gebührensatzung) zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg - Anstalt des öffentlichen Rechts- (KUW) vom 24.09.2009 in der Fassung vom 26.01.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung des Kommunal Unternehmens der Stadt Warburg -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)- vom 19.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunal Unternehmens der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kanalgebühren zur Entwässerungssatzung des Kommunal Unternehmen der Stadt Warburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - beschlossen:

### **1. Abschnitt:**

#### **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

##### **§1**

#### **Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen der Stadt Warburg, im weiteren KUW genannt, Kanalbenutzungsgebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
  
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW) -AÖR- vom 01.10.2009 stellt das Kommunalunternehmen der Stadt Warburg zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Warburg zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Ab-

wasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen des KUW bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und Kanalsondernutzungsgebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt:**

### **Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§2**

#### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt das KUW nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde / des KUW (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- (3) "Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### **§3**

## **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Das KUW erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## **§4**

### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres und wird endgültig erst nach dessen Ablauf festgesetzt. Für laufende Veranlagungszeiträume werden Vorausleistungen festgesetzt. Soweit danach bei Erlass des Bescheides Vorausleistungen bereits fällig gewesen wären, werden diese insoweit in einem Betrag des nachfolgenden Fälligkeitstermins ebenfalls fällig. Mit dem Vorausleistungsbescheid können auch die endgültig entstandenen Gebühren des Vorjahres festgesetzt werden. Die endgültig entstandenen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Maßstab der endgültigen Schmutzwasserbeseitigungsgebühr ist die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Veranlagungszeitraumes entnommene Wassermenge in Kubikmeter, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommen wird, gilt die von der Stadtwerke Warburg GmbH bei der Erhebung des Wassergeldes für den Veranlagungszeitraum zugrunde gelegte Bezugsmenge. Sofern die Bezugsmenge der Stadtwerke Warburg GmbH nicht für den kalenderjährlichen Veranlagungszeitraum abgelesen wird, gilt als Bezugsmenge des Veranlagungszeitraumes die wie folgt ermittelte Wassermenge: Ausgehend von sämtlichen Bezugsmengen, die die Stadtwerke Warburg GmbH für Ablesezeiträume ermittelt, die zumindest teilweise auch den Veranlagungszeitraum umfassen, wird – ausgehend von einem gleichmäßi-

gen Frischwasserbezug über den gesamten Zeitraum – ein durchschnittlicher Tagesverbrauch für den Veranlagungszeitraum ermittelt, indem die Gesamtbezugsmenge in den betroffenen Ablesezeiträumen durch die Zahl der Tage in den betroffenen Ablesezeiträumen geteilt wird. Zur Ermittlung der Bezugsmenge im Veranlagungszeitraum wird dieser durchschnittliche Tagesverbrauch auf den Veranlagungszeitraum durch Vervielfältigung mit 365 Tagen hochgerechnet. Wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraumes beginnt oder sie schon vor dessen Ablauf endet, beschränkt sie sich auf die Bezugsmenge im Veranlagungszeitraum, die sich ergibt aus der Vervielfältigung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit den Tagen, für die eine Gebührenpflicht besteht.

- (4) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Veranlagungszeitraums. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.
- (5) Abwasserberechnungszähler: Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) ist der Mengennachweis nur durch einen oder mehreren von den Stadtwerken Warburg GmbH eingebauten Wasserzählern zu erbringen. Für den Einbau, Wartung und Unterhaltung dieser Wasserzähler sind die Vorschriften der AVB WasserV und der ergänzenden Bestimmungen einschließlich Preisblatt der Stadtwerke Warburg GmbH in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Für einen dem Hauptwasserzähler nachgeschalteten Wasserzähler zur Ermittlung dieser Wassermengen wird ein Bereitstellungsentgelt nach dem Preisblatt der Stadtwerke Warburg GmbH erhoben. Die eingeleiteten Wassermengen können geschätzt werden, wenn festgestellt wurde, dass kein Wasserzähler zur Ermittlung dieser Wassermengen eingebaut wurde.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der KUW nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der K UW eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der K UW abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der K UW geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 01.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Bei Viehhaltern, die keinen Wasserzähler gemäß Absatz 5 haben, wird die Schmutzwassermenge nach einer Pauschale berechnet, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr entspricht. Die Pauschale von 45 m<sup>3</sup> wird für jede Person berechnet, die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz amtlich gemeldet ist. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personenzahl ist 30.06. des Veranlagungszeitraumes. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb der Widerspruchsfrist geltend zu machen und nachzuweisen.
- (8) a) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 1,52 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die Benutzung des öffentlichen Kanalnetzes des K UW.
- b) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,97 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des K UW.

## §5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem KUW auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung des KUW hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das KUW die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom KUW geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem KUW innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem KUW zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,39 € für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder unbebauter befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1.
- (5) Teilversiegelte Flächen werden zu 50% bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelte Flächen sind: Rasengittersteine, Porenbeton (sog. Ökopflaster), Pflaster mit ablauffähigen Fugen, Kalkschotter- und Kiesflächen sowie bepflanzte Dächer mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,3. Auf Anforderung des KUW hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der verwendeten Materialien zu erbringen.
- (6) 1. Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Die Mindestgröße entsprechender fest im Gebäude oder auf dem Grundstück installierter Auffangbehälter beträgt 2,5 m<sup>3</sup>.
2. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nach-

zuweisen. Ist im Einzelfall dem Gebührenpflichtigen der Nachweis über einen Wassermesser nicht zumutbar, ist das KUW berechtigt, die aus der Anlage als Schmutzwasser zugeleitete Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung dem KUW die erforderlichen Angaben zu machen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülung) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der Oberflächenwasser in die Anlage gelangt um 50% wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

3. Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Schachtversickerung), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

4. Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Gartenbewässerungszwecke genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 25 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

- (7) Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres und wird endgültig erst nach dessen Ablauf festgesetzt. Für laufende Veranlagungszeiträume werden Vorausleistungen festgesetzt. Soweit danach bei Erlass des Bescheides Vorausleistungen bereits fällig gewesen wären, werden diese insoweit in einem Betrag des nachfolgenden Fälligkeitstermins ebenfalls fällig. Mit dem Vorausleistungsbescheid können auch die endgültig entstandenen Gebühren des Vorjahres festgesetzt werden. Die endgültig entstandenen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## **§ 5a**

### **Gebühren für sonstige Einleitungen**

- 1) Die Sondernutzungsgebühr für die Einleitung nach § 7 Abs. 7 der Abwassersatzung beträgt 1,74 € pro m<sup>2</sup> Grundfläche des Baukörpers, von dem Drainagewasser abgeleitet wird.
- 2) Die Sondernutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser was an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, obwohl die Einleitung über einen Niederschlagswasserkanal erfolgen muss (§ 2 Nr.5 Entwässerungssatzung des KUW – Trennsystem) beträgt die kalenderjährliche Gebühr 1,74 € pro m<sup>2</sup>. Berechnungsformel der anzurechnenden Menge: Grundfläche des Baukörpers bzw. der einleitenden befestigten Flächen, von dem Niederschlagswasser abgeleitet wird.

## **§ 5b**

### **Verwaltungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Zustimmung für den Anschluss nach § 14 der Entwässerungssatzung an die öffentliche Kanalisation beträgt 45,00 €.

Gewerbebauten und Mehrfamilienhäuser werden nach Aufwand abgerechnet.

## **§6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Träger der Straßenbaulast, dem die Entsorgungspflicht für das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser in der Abwasserbeseitigungspflicht des KUW obliegt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nut-



zungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem KUW innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem KUW die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des KUW das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§8**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Endabrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich. Das Ablesen der Wasserzähler am Jahresende des Veranlagungsjahres. Sobald die abgelesenen Werte vorliegen erfolgt dann die Endabrechnung. Soweit erforderlich, kann sich das KUW hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Das KUW kann für die nach der letzten Endabrechnung gezahlten Kanalbenutzungsgebühren Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend den Kanalbenutzungsgebühren im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ändern sich die Kanalbenutzungsgebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Endabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Endabrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§10**

### **Verwaltungshelfer**

Das KUW ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§11**

### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 32,35 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm. Kosten für zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrten sind nach Aufwand durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

## **§ 12**

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 31,37 €/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrenene Menge. Kosten für zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrten sind nach Aufwand durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

### **3. Abschnitt**

#### **Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§13**

##### **Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das KUW einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des KUW für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlicher Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§14**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. das Grundstück muss

- a) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder,
- b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein vom KUW betriebenes Mulden-Rigolen-System, offene Regenwasserableitungen und dezentralen Versickerungsanlagen) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann.

## **§15**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
  - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

## **§16**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 5,50 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (1) Der Beitragssatz für Grundstücke wird für einen Vollanschluss wie folgt gestaffelt:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| für die ersten 1.000 m <sup>2</sup> , d.h. von 1 – 1.000 m <sup>2</sup>  | 5,50 €/m <sup>2</sup> |
| für weitere 4.000 m <sup>2</sup> , d.h. von 1.001 – 5.000 m <sup>2</sup> | 2,75 €/m <sup>2</sup> |
| ab 5000 m <sup>2</sup> , d.h. von 5.001 m <sup>2</sup> und mehr          | 1,65 €/m <sup>2</sup> |
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65% des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 35% des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§17**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§18**

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§19**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandsersatz für zusätzliche Anschlussleitungen**

## **§ 20**

### **Kostenersatz für jede zweite und weitere Grundstücksanschlussleitung**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur und Veränderung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung jeder zweiten und weiteren Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes an die Abwasseranlage des K UW sind dem K UW nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

## **§ 21**

### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung jeder zweiten und weiteren Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet.

## **§ 22**

### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Veränderung, Beseitigung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 23**

### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 24**

### **Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§25**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des KUW das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das KUW die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§26**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§27**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§28**

### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§29**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.